

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/97/41

Dresden, 17. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/1721**

**Thema: Verhalten der Polizei beim Versammlungsgeschehen am  
15.02.2020 in Dresden – Aus Sicht von Dritten willkürliche  
Ingewahrsamnahmen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Bei der Abschlusskundgebung von Leipzig nimmt Platz am Postplatz sowie spontanen Versammlungen an der Südseite des Dresdner Hauptbahnhofes wurden immer wieder Einzelpersonen, die teilweise sei langer Zeit am Rande der Versammlungen stehen, von der Polizei ohne vorherige Aufforderung, teilweise durch Schmerzgriffe aus der Versammlung herausgezogen und festgesetzt. Daraus ergeben sich mir folgende Fragen:“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Bei der Abschlusskundgebung von Leipzig nimmt Platz am Postplatz wurde mindestens eine Frau gewaltsam und ohne vorherige Aufforderung oder Ansprache von der Polizei aus der Kundgebung entfernt. Ihr wird vorgeworfen, Beamten beleidigt zu haben. Hat sich dieser Tatvorwurf bestätigt und wie kamen die Einsatzeinheiten darauf bzw. wie rechtfertigt die Polizei/die Staatsregierung das so rabiante Eingreifen von Seiten der Beamt\*innen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?**

Die Beantwortung der Frage erfolgt unter der Annahme, dass der Fragesteller sich auf eine im Einsatzverlauf bekannt gewordene Spontanversammlung einer natürlichen Person bezieht. Eine Versammlungsanzeige unter der Bezeichnung „Leipzig nimmt Platz“ ist hier nicht bekannt.

Durch die Polizeibediensteten vor Ort wurde im Bereich der Marienstraße im Zusammenhang mit einer Versammlungslage ein Sachverhalt der Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch bekannt. Hierbei besteht der Verdacht, dass

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

eine weibliche Person einen Polizeibediensteten verbal beleidigt hat. Dieser strafrechtlich relevante Vorgang ist derzeit Gegenstand von Ermittlungen.

Aufgrund der Einsatzsituation vor Ort wurden die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen mit der Beschuldigten später getroffen. Die Maßnahme steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 5 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz in Einklang, da sie angemessen sowie geeignet war und beendet wurde, als ihr Zweck erreicht war.

**Frage 2a:**

**An der Südseite des Hauptbahnhofes wurden gegen 17 Uhr bei den Gegenprotesten gegen den rechten Trauermarsch mindestens 4 Personen am Rande des Geschehens – aus Sicht vieler Anwesender – willkürlich und ohne Vorankündigung von Polizeibeamt\*innen teilweise durch Schmerzgriffe abgeholt bzw. weggebracht und in Gewahrsam gesetzt. Wurden diese letztlich tatsächlich nur (wie vom örtlichen Pressesprecher der Polizei ausgesagt) zu einer ID Feststellung in ein Polizeifahrzeug gebracht, warum war dies überhaupt notwendig und gibt es gegen diese Personen aus welchem Grund ein Ermittlungsverfahren?**

**Frage 2b:**

**Wie viele Personen davon waren Minderjährig?**

**Frage 2c:**

**Ist das Verhalten der Polizei aus Sicht der Staatsregierung angemessen, Personen aus Menschenansammlungen für unbeteiligte scheinbar willkürlich zu entfernen und weiterhin vor Ort stehende Beamte nicht bereit sind, über diese Geschehnisse aufzuklären bzw. Angehörige zu beruhigen?**

**Frage 2d:**

**Wie schätzt die Staatsregierung ein solches Verhalten der Polizei im Sinne von einer Deeskalativen Durchführung von Einsätzen ein?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2a bis 2d:

Durch die Polizei wurden am 15. Februar 2020 im Bereich des Hauptbahnhofes umfangreiche Einsatzmaßnahmen zur Bewältigung der Versammlungslage durchgeführt. Aufgabe war die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Gewährleistung des friedlichen und ungehinderten Verlaufs aller angezeigten Versammlungen. Es entwickelte sich eine dynamische Versammlungslage, wobei Polizei und Versammlungsbehörde bestrebt waren, den teilweise widerstreitenden Ansprüchen der Versammlungsteilnehmer nachzukommen.

Die Polizei setzte dabei ein Einsatzkonzept um, welches auf Kommunikation und Deeskalation ausgerichtet war. Dazu gehörten unter anderem enge Absprachen mit den Versammlungsleitungen, der Einsatz von Kommunikationsteams und ein deeskalierendes Handeln der Einsatzkräfte gegenüber Versammlungsteilnehmern sowie eine umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.



Das Verhalten einiger Personen im Zeitraum von ca. 16:45 Uhr bis 17:10 Uhr im Bereich der Südseite des Hauptbahnhofs, Ecke Friedrich-List-Platz, begründete jedoch im weiteren Verlauf den Tatverdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in drei Fällen, der Beleidigung in einem Fall sowie des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in fünf Fällen. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1718 verwiesen. Es wurden sieben Identitätsfeststellungen durchgeführt, darunter zwei bei minderjährigen Personen.

Die Feststellung der Identität von Personen zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens widerspricht nicht einem auf Deeskalation und Kommunikation ausgelegten Einsatzkonzept. Die Notwendigkeit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen ergibt sich anhand der Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren, welche in der Strafprozessordnung geregelt sind.

In Verbindung mit den eingeleiteten Strafverfahren wurde keine Person in Gewahrsam genommen.

Der Verpflichtung der Polizei, den von einer Maßnahme Betroffenen den Grund der Maßnahme zu erläutern und ihn über seine Rechte und Pflichten zu belehren, wurde nachgekommen. Ob und inwieweit Außenstehende, welche nicht von den polizeilichen Maßnahmen betroffen waren, dies nachvollziehen konnten, entzieht sich Sachlogisch einer Feststellung und ist darüber hinaus auf eine Bewertung gerichtet, zu der die Staatsregierung nicht verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller